

2017_03_JGK_Organisationsgesetz_OrG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 21 Aufgabenzuteilung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.</p> <p>^{1a} Er beachtet bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben an die Direktionen insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Zusammenhang der Aufgaben, b Zweckmässigkeit der Führung, c Belastung der Direktorin oder des Direktors, d sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>² Er kann die Zuweisung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.</p>	<p>² Er kann die Zuweisung<u>Zuteilung</u> der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.</p>
<p>Art. 25 Gliederung</p> <p>¹ Die Zentralverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei.</p> <p>² Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.</p> <p>³ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.</p>	<p>Art. 25 Gliederung <u>und Bezeichnung</u></p> <p>² Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.</p> <p>^{2a} Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen sowie die Ämter und die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten durch Verordnung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 25a Direktionen</p> <p>¹ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.</p>
	<p>Art. 25b Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugeteilten Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf den folgenden Gebieten:</p> <p>a. politische Planung,</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p>b. politische Rechte,</p> <p>c. amtliche Veröffentlichung von Erlassen,</p> <p>d. Information der Öffentlichkeit,</p> <p>e. Sprachen,</p> <p>f. begleitende Rechtsetzung,</p> <p>g. Betreuung bernjurassischer Angelegenheiten,</p> <p>h. Gleichstellung von Frau und Mann,</p> <p>i. Archivierung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ihr durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.</p>
<p>2.2.2 Direktionen und Staatskanzlei</p>	<p>2.2.2 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 27 Volkswirtschaftsdirektion</p> <p>¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.</p>	<p>Art. 27 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 28 Gesundheits- und Fürsorgedirektion</p> <p>¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>Art. 29 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion</p> <p>¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gerichtsorganisation, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindegewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, des Notariats- und Anwaltschaftswesens, der Stiftungsaufsicht und der kantonalen Sozialversicherung.</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 30 Polizei- und Militärdirektion</p> <p>¹ Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, der Migration, des Justizvollzugs, des Militärs, des Bevölkerungs- und Zivilschutzes, der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie des Sports.</p>	<p>Art. 30 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 31 Finanzdirektion</p> <p>¹ Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation und der Organisationsentwicklung.</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Erziehungsdirektion</p> <p>¹ Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 33 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion</p> <p>¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bau- und Liegenschaftswesens, der Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination.</p>	<p>Art. 33 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>Art. 34 Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Information der Öffentlichkeit, der Sprachen, der begleitenden Rechtsetzung, der Betreuung bernjurassischer Angelegenheiten, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Archivierung.</p> <p>² Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.</p>	<p>Art. 34 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 36 Mitberichte</p> <p>¹ Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.</p> <p>² Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.</p>	<p>² Die Finanzdirektion für die Finanzen zuständige Direktion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung <u>Finanzhaushaltgesetzgebung</u> Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.</p>
	<p>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■</p>
	<p>Art. T1-1 Vorrang bei den Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen</p> <p>¹ Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach den Ausführungsbestimmungen dieser Änderung gehen abweichenden Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung geltenden Erlassen vor.</p>
	<p>Art. T1-2 Gesetzestechnischer Nachvollzug</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung durch Verordnung die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vorzunehmen, die als Folge von Artikel 25 Absatz 2a nötig sind.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 13. Februar 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer